

ZH_OBERGERICHT RU170020 vom 25. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170020

FR: ZH_OBERGERICHT RU170020 du 25 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RU170020 del 25 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 2. Mai 2016 (Urk. 1) stellte der Kläger beim Friedensrichteramt Zürich, Kreise 11 + 12 (Vorinstanz), die Rechtsbegehren auf Feststellung der Nichtigkeit, ev. Ungültigkeit von zwei Testamenten des am tt.mm.2015 verstorbenen Vaters des Klägers (Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2), Feststellung der Erbquote des Klägers von drei Vierteln (Rechtsbegehren Ziffer 3) und Ungültigerklärung einer Ziffer eines dritten Testaments des Erblassers (Rechtsbegehren Ziffer 4). An der Schlichtungsverhandlung vom 8. Dezember 2016 schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung betreffend die Rechtsbegehren Ziffern 1 bis 3 (Urk. 12) und am 2. März 2017 reichte der Kläger eine weitere Vereinbarung betreffend Rechtsbegehren Ziffer 4 ein (Urk. 14). Mit Verfügung vom 8. März 2017 schrieb die Vorinstanz das Verfahren betreffend Rechtsbegehren Ziffern 1 bis 3 als durch Teilvereinbarung vom 8. Dezember 2016 erledigt und betreffend Rechtsbegehren Ziffer 4 als durch aussergerichtlichen Vergleich erledigt ab; die Gerichtsgebühr wurde auf Fr. 900.-- festgesetzt und die Kosten gemäss der Teilvereinbarung vom 8. Dezember 2016 dem Kläger auferlegt (Urk. 17). b) Hiergegen hat die Mutter des Klägers mit Eingabe vom 20. März 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 16). c) Da nicht völlig klar war, ob die Eingabe vom 20. März 2017 eine Beschwerde darstellt, wurde der Mutter des Klägers mit Schreiben vom 23. März 2017 Gelegenheit zur Erklärung darüber gegeben (Urk. 19). Am 3. April 2017 hat sie bestätigt, dass die Eingabe vom 20. März 2017 eine Beschwerde darstelle, und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens verlangt (Urk. 20). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf prozessuale Weiterungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Beschwerde wurde, wie erwähnt, von der Mutter des Klägers eingereicht. Diese bringt darin vor, dass ihr Name falsch aufgeführt sei (was für die Parteibezeichnungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren entsprechend korrigiert wurde), dass sie nicht wisse, wie sich die vorinstanzliche Gerichtsgebühr

- 3 - von Fr. 900.-- zusammensetze, und dass sie den aussergerichtlichen Vergleich (gestützt auf welchen das Verfahren betreffend Rechtsbegehren Ziffer 4 abgeschrieben wurde) nicht erhalten habe; ohne diese Informationen könne sie die Rechnung für die Gerichtskosten nicht bezahlen (Urk. 16). Aus diesen Vorbringen ist zu schliessen, dass die Beschwerde die dem Kläger auferlegten Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens beschlägt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Mutter des Klägers die Beschwerde für diesen eingereicht hat. Mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Horgen wurde für den Kläger eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 und Art. 314abis ZGB errichtet und Rechtsanwalt lic. iur. M. _____ zum Beistand ernannt zwecks Wahrung

der Interessen des Klägers (u.a.) im Nachlass von dessen Vater (vgl. Urk. 2). Das vorinstanzliche Verfahren betraf genau diesen Nachlass und der Kläger wurde darin von Rechtsanwalt lic. iur. M._____ vertreten. Die Regelung der Kostenfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens ist Teil des Verfahrens und gehört damit auch zur Angelegenheit, für welche für den Kläger die Beistandschaft errichtet wurde. Mit Errichtung dieser Beistandschaft ist nun aber die Befugnis der Mutter des Klägers zu dessen Vertretung von Gesetzes wegen entfallen und sie ist demgemäss nicht befugt, in dieser Sache für den Kläger eine Beschwerde einzureichen (Art. 306 Abs. 3 ZGB; BK-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 314abis ZGB N 37). Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. b) An diesem Ergebnis würde sich nichts ändern, wenn davon ausgegangen würde, dass die Mutter des Klägers die Beschwerde in eigenem Namen eingereicht habe. Sie selber erleidet durch den angefochtenen Entscheid keinen Nachteil (sie selber wird zu nichts verpflichtet, "nur" der Kläger), weshalb ihr kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Beschwerde zukommt und daher auch diesfalls darauf nicht hätte eingetreten werden können.

E. 3

Bloss ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühr für das vorinstanzliche Verfahren nach § 3 der Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts richtet. Das vorinstanzliche Verfahren betraf eine Streitigkeit mit einem Streitwert von rund Fr. 2.5 Mio. (vgl. Urk. 6 Blatt 3 Ziff. III), womit der Rahmen für die Gebühr Fr. 615.-- bis Fr. 1'240.-- beträgt (§ 3 Abs. 1 GebV OG). Die Gebühr von Fr. 900.-- wäre damit nicht zu beanstanden gewesen. Dass die Gerichtskosten-

- 4 - ten dem Kläger auferlegt wurden, beruht auf Ziffer 2 der Teilvereinbarung vom

E. 8

Dezember 2016 (in der angefochtenen Verfügung wiedergegeben) und ist damit ebenso korrekt. Die Mutter des Klägers wird den aussergerichtlichen Vergleich bei Rechtsanwalt lic. iur. M._____ erhältlich machen können. 4. a) Für das Beschwerdeverfahren ist auszugehen von einem Streitwert von Fr. 900.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 300.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Mutter des Klägers aufzuerlegen (Art. 108 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.